

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Urs Tabbert (SPD) vom 26.02.13

und Antwort des Senats

Betr.: Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Das Instrument der gerichtsinternen Mediation wird bereits seit mehreren Jahren von den Hamburger Gerichten angeboten. Die gerichtliche Mediation kann, an den richtigen Stellen eingesetzt, eine wirksame Alternative zur schnellen und kostengünstigen Streitbeilegung und zur Schaffung eines nachhaltigen Rechtsfriedens zwischen den beteiligten Parteien sein. Mit der Überführung der gerichtsinternen Mediation in das sogenannte Güterichtermodell durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012 sollte ein weiterer Impuls für den Einsatz von Methoden zur Konfliktbeilegung durch die Gerichte geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Verfahren wurden seitens der Gerichte für ein Mediationsverfahren beziehungsweise ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen? Es wird um eine Aufschlüsselung für die Jahre 2009 – 2012 sowie für die einzelnen Gerichte (ordentliche Gerichtsbarkeit und Fachgerichte) und Instanzen gebeten.*

Wie viele Verfahren für ein gerichtliches Mediationsverfahren vorgeschlagen werden, wird statistisch nicht erfasst. Der Vorschlag, das Verfahren zwecks Durchführung einer Mediation an den Güterichter zu verweisen, wird in den meisten Fällen vom Richter des streitigen Verfahrens an die Parteien herangetragen und zwar sehr häufig im Rahmen des ersten mündlichen Verhandlungstermins. Eine Dokumentation dieses Verfahrensvorschlags im Protokoll zur mündlichen Verhandlung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich und erfolgt dementsprechend auch selten. Infolgedessen ließe sich die Zahl der für die Mediation vorgeschlagenen Verfahren auch aus den Akten nicht ermitteln.

Einen Anhaltspunkt dafür, wie häufig die Durchführung eines Mediationsverfahrens vonseiten der Gerichte vorgeschlagen wurde, bietet allerdings die Zahl der Verfahren, die von den Verfahrensrichtern pro Jahr insgesamt an die Mediationsabteilungen überwiesen worden sind – einschließlich derjenigen Verfahren, in denen eine Zustimmung der Parteien zur Durchführung des Mediationsverfahrens nachfolgend nicht erteilt beziehungsweise widerrufen wurde, oder die sich nach näherer Prüfung des für die Durchführung gegebenenfalls zuständigen Mediationsrichters als nicht mediationsgeeignet erwiesen haben. Insoweit dürfte der Schluss zulässig sein, dass zumindest in Höhe dieser Zahl Vorschläge seitens der Verfahrensrichter vorausgingen, ein Mediationsverfahren durchzuführen (wobei die tatsächliche Zahl aus den oben genannten Gründen noch höher liegen dürfte):

Anzahl der an die Mediationsabteilungen der Gerichte insgesamt überwiesenen Verfahren

	2009	2010	2011	2012
Ordentliche Gerichtsbarkeit				
OLG	12	27	12	23
LG	48	26	44	41
AG	80	154	166	120
Verwaltungsgerichtsbarkeit				
OVG	-	1*	-	-
VG	9	8	4	1
Sozialgerichtsbarkeit				
LSozG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SozG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Arbeitsgerichtsbarkeit				
LAG und ArbG	14	25	26	12

* In dem ausgewiesenen Verfahren wurde den Parteien vonseiten des Gerichts eine Mediation empfohlen, zu einer Überweisung an die Mediationsabteilung kam es nachfolgend nicht mehr.

Beim Finanzgericht ist das Angebot güterichterlicher Mediation erst zum 1. Januar 2013 eingeführt worden.

2. *In wie vielen Fällen ist es in den Verfahren gemäß Ziffer 1. zur Durchführung eines Mediationsverfahrens gekommen? Wie viele Verfahren hiervon konnten erfolgreich beendet werden? Es wird hier ebenfalls um eine Differenzierung gemäß Ziffer 1. gebeten.*

Die Zahl der in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt und erfolgreich durchgeführten Mediationsverfahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2009		2010*		2011		2012	
	Anzahl der erledigten Mediationsverfahren	Anzahl der mit Erfolg abgeschlossenen Mediationsverfahren	Anzahl der erledigten Mediationsverfahren	Anzahl der mit Erfolg abgeschlossenen Mediationsverfahren	Anzahl der erledigten Mediationsverfahren	Anzahl der mit Erfolg abgeschlossenen Mediationsverfahren	Anzahl der erledigten Mediationsverfahren	Anzahl der mit Erfolg abgeschlossenen Mediationsverfahren
Zivilgerichtsbarkeit								
OLG	6	1	8	2	5	1	23	7
LG	29	13	15	11	16	10	29	17
AG	39	23	101	65	80	20	140	108
Verwaltungsgerichtsbarkeit								
OVG	0	0	0	0	0	0	0	0
VG	6	4	8	4	1	0	2	1
Sozialgerichtsbarkeit								
LSozG	0	0	1	0	0	0	0	0
SozG	4	1	6	3	8	4	17	10
Arbeitsgerichtsbarkeit								
LAG	0	0	0	0	0	0	0	0
ArbG	9	9	10	10	17	15	12	11

3. *Wie viele Güterichter und Güterichterinnen sind derzeit an den Hamburger Gerichten tätig? Es wird um eine Aufschlüsselung für die einzelnen Gerichte und Instanzen gebeten.*

Die Zahl der derzeit an den Gerichten tätigen Güterichterinnen und Güterichter ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Amtsgerichte (Pool)	6*
Amtsgericht Hamburg-Harburg	1*
Landgericht	13
Oberlandesgericht	5
Arbeits- und Landesarbeitsgericht	6**
Sozialgericht	2
Landessozialgericht	1
Verwaltungsgericht	3

Oberverwaltungsgericht 2

Finanzgericht 2

* Für den Bereich der Amtsgerichte ist ein „Güterichter-Pool“ am Amtsgericht Hamburg (Mitte) eingerichtet, dessen Richterinnen und Richter auch die güterichterlichen Verfahren für die Stadtteilgerichte durchführen (vergleiche Ziffer 3.8 des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Hamburg für 2013). Hiervon ausgenommen ist lediglich das Amtsgericht Hamburg-Harburg, dessen Güteverfahren von einer diesem Gericht angehörenden Güterichterin durchgeführt werden.

** Die beim Landesarbeitsgericht anfallenden güterichterlichen Verfahren werden von Richtern des Arbeitsgerichts durchgeführt (vergleiche Ziffer 9.3 des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Hamburg für 2013).

Soweit Gerichte sowohl erst- als auch zweitinstanzliche Zuständigkeiten besitzen (Landgericht, Oberverwaltungsgericht und Landessozialgericht), sind die dort bestellten Güterichterinnen und Güterichter für alle Güteverfahren zuständig, unabhängig davon, ob das Ausgangsverfahren ein erst- oder zweitinstanzliches ist. Bei der oben stehenden Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass die Güterichterinnen und Güterichter in der jeweiligen Anzahl nicht ausschließlich für Güteverfahren eingesetzt werden. Insoweit das Landgericht beispielsweise über 13 Güterichterinnen und Güterichter verfügt, bedeutet dies lediglich, dass 13 Personen für Güteverfahren eingesetzt werden können. Die Fallzahlen gemäß Ziffer 1. und Ziffer 2. stehen daher nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zu der Anzahl der Güterichterinnen und Güterichter.

4. *Wie erfolgt die Umsetzung des Güterichtermodells in Hamburg? Wie sind insbesondere die Möglichkeiten für Richter/-innen und Parteien organisiert, Unterstützung bei Fragen zur Auswahl und Durchführung von geeigneten Fällen für ein Mediationsverfahren zu erhalten? Auch hier wird um eine Differenzierung nach Gerichten gebeten.*

Das Güterichtermodell, das durch das Gesetz zur Förderung der Mediation vom 21. Juli 2012 eingeführt worden ist, wurde in Hamburg zum 1. Januar 2013 flächendeckend umgesetzt; es ersetzt das bis dahin unter der Bezeichnung „Gerichtliche Mediation“ geführte Angebot der Gerichte. Gleichzeitig wurde das Angebot auf das Finanzgericht erstreckt, das bislang noch keine gerichtssinterne Mediation angeboten hatte. Folglich kann die Option der Mediation im Güteverfahren von den Parteien seit dem 1. Januar 2013 in jedem Gerichtsverfahren genutzt werden, dessen zugrunde liegende Verfahrensordnung dies vorsieht. Mit Ausnahme der Güterichter des Finanzgerichts verfügen die Güterichterinnen und Güterichter der hamburgischen Gerichte dabei durchgehend über eine abgeschlossene Mediationsausbildung und bieten den Parteien an, das güterichterliche Verfahren als Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Verfahrensrichter aller hamburgischen Gerichte werden von den Gerichtsleitungen und über die am jeweiligen Gericht bestellten Güterichterinnen und Güterichter fortlaufend über das Angebot der Mediation im güterichterlichen Verfahren informiert. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, welche Fallkonstellationen sich in besonderer Weise für ein Mediationsverfahren eignen. Einige Gerichte haben zudem Koordinatoren beziehungsweise Ansprechpartner für Fragen der güterichterlichen Mediation benannt. Dies gilt namentlich für das Hanseatische Oberlandesgericht und das Landgericht, die jeweils zwei Koordinatorinnen und Koordinatoren benannt haben, sowie für die Gerichte der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit, die jeweils eine verantwortliche Richterin für den Bereich ihrer Gerichtsbarkeit benannt haben. An den übrigen Gerichten (Amtsgerichte, Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht, Finanzgericht) stehen die dort bestellten Güterichterinnen und Güterichter selbst als Ansprechpartner für die Verfahrensrichter zur Verfügung.

Die Parteien des Gerichtsverfahrens werden über die Möglichkeit der Mediation im Güteverfahren vor allem von den Richtern informiert, die das streitige Verfahren durchführen. Diese können die Parteien bereits mit Zustellung der Klage oder der Antragsschrift auf diese Möglichkeit und gegebenenfalls auf die Eignung des Verfahrens für eine Mediation im Güteverfahren hinweisen. Hierfür stehen den Gerichten Hinweisblätter und Flyer zur Verfügung. Letztere liegen – zum Beispiel im Arbeitsgericht – auch im Wartebereich vor den Verhandlungssälen aus. Zudem werden die

Parteien in Fällen, die dem Verfahrensrichter als geeignet erscheinen, regelmäßig im Rahmen des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung über die Möglichkeit und die Vorteile einer Mediation im Güteverfahren informiert. Zudem besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über das Angebot der Mediation im Güteverfahren auf den Internetseiten des Justizportals Hamburg zu informieren.